

# Bekanntmachung der Wahlordnung für den Jugendgemeinderat der Stadt Bretten



Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Oktober 2010 die Wahlordnung für den Jugendgemeinderat der Stadt Bretten einstimmig beschlossen. Somit kann die Wahl am 27. März 2011 gemeinsam mit der Landtagswahl durchgeführt werden. Wir möchten alle Jugendlichen, die am Wahltag das 14. Lebensjahr,

aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Hauptwohnsitz in Bretten haben, zu einer Kandidatur auffordern. Bei Interesse steht Ihnen der Ansprechpartner in Sachen Jugendgemeinderat der Stadt Bretten gerne zur Verfügung: Nico Morast, Tel.: 07252/921-121, E-Mail: jugendgemeinderat@bretten.de.

## Stadt Bretten

### Wahlordnung für den Jugendgemeinderat der Stadt Bretten vom 19. Oktober 2010

#### § 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Jugendgemeinderäte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am Wahltag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Hauptwohnsitz in Bretten haben (aktives Wahlrecht).
- (3) Wählbar sind alle Jugendlichen, die das aktive Wahlrecht nach Absatz 2 besitzen (passives Wahlrecht).
- (4) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wobei pro Kandidat bis zu 3 Stimmen vergeben werden können. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### § 2 Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 13 Mitgliedern.
  - (2) Die Amtszeit der Jugendgemeinderäte beträgt 3 Jahre.
- Die Kommune kann bewirken, dass die Amtszeit der Jugendgemeinderäte bis zur Zusammenlegung der Jugendgemeinderatswahl mit einer ohnehin im Wahljahr durchzuführenden Wahl angepasst wird.
- (3) Nach dem Ausscheiden eines Gewählten rückt innerhalb der Amtszeit der nach der Wahl festgestellte Ersatzbewerber nach.

#### § 3 Wahltag, Wahlzeit

Wahltag, Wahlzeit, Wahlräume und Stimmbezirke werden durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat bestimmt. Er ist berechtigt, die Wahl mit einer ohnehin durchzuführenden allgemeinen Wahl zu verbinden.

#### § 4 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahl des Jugendgemeinderates hat der Oberbürgermeister spätestens 55 Tage vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl hat zu enthalten:
  1. den Tag der Wahl
  2. den Beginn und den Schluss der Abstimmung
  3. die Lage des Wahlraumes
  4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder
  5. die Aufforderung, frühestens am Tage nach der Bekanntmachung und spätestens am 35. Tage vor dem Wahltag Wahlbewerbungen beim Oberbürgermeister einzureichen.

#### § 5 Wahlbewerbung

- (1) Eine Wahlbewerbung muss Name, Geburtsdatum und Anschrift des Bewerbers sowie dessen Einverständnis beinhalten.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf Wahlberechtigten, die durch deren Unterschrift nachzuweisen ist.
- (3) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens am 15. Tage vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Die Bewerbungen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass
  1. nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf
  2. der Wähler an die vorgeschlagenen Bewerber nicht gebunden ist
  3. einem Bewerber bis zu 3 Stimmen gegeben werden können
  4. insgesamt nur so viele Stimmen abgegeben werden dürfen, wie Mitglieder zu wählen sind.

#### § 6 Wahlvorstände

- (1) Der Oberbürgermeister bildet für die Wahl einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Hilfskräfte können hinzugezogen werden.
- (2) Werden mehrere Stimmbezirke gebildet, so wird für jeden Stimmbezirk durch den Oberbürgermeister ein Stimmbezirksausschuss gebildet. Werden die Wahlen des Jugendgemeinderates am gleichen Tage wie andere von der Gemeinde vorzunehmenden Wahlen durchgeführt, so kann der Oberbürgermeister die für die anderen Wahlen beauftragten Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksausschüsse mit der Durchführung der Wahl des Jugendgemeinderates beauftragen.

## Stadt Bretten • Landkreis Karlsruhe

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 19. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 5 Steuersatz erhält folgende Fassung:  
 (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 84,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt im Kalenderjahr 168,00 EUR. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

#### § 2

§ 6 Steuerbefreiungen erhält folgende Fassung:  
 Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilflosbedürftiger Personen dienen, sonst hilflosbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen

3. Wachhunden von landwirtschaftlichen Betrieben außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

(3) Die Wahlhandlung kann alternativ auch ausschließlich in Form der Briefwahl oder als Onlinewahl vorgenommen werden.

#### § 7 Wählerverzeichnis

(1) Alle am Wahltag Wahlberechtigten sind vom Oberbürgermeister in Wählerverzeichnisse für die einzelnen Stimmbezirke einzutragen.

(2) Die Wählerverzeichnisse sollen folgende Angaben enthalten

1. laufende Nummer
2. Familienname
3. Vornamen
4. Wohnort
5. Vermerk über die Stimmabgabe.

(3) Eine öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses unterbleibt. Einsicht in das Wählerverzeichnis - mit Ausnahme der Wahlvorstände und Stimmbezirksausschüsse am Wahltag - ist nicht gestattet. Jeder Wahlberechtigte ist schriftlich davon zu benachrichtigen, unter welcher Nummer sein Name in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (Wahlbenachrichtigungskarte). Die Mitteilung hat den Wahltag, einen Hinweis darauf, dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum gewählt werden kann, den Wahlraum, die Abstimmungszeit und die Aufforderung zu enthalten, die Benachrichtigungskarte zur persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum mitzubringen.

(4) Wird die Wahlhandlung ausschließlich in Form der Briefwahl durchgeführt, gelten die für Briefwahl anzuwendenden Regelungen.

#### § 8 Stimmzettel

Die Stimmzettel enthalten Namen sowie die Anschrift der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge.

#### § 9 Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

#### § 10 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Jedem Bewerber können bis zu 3 Stimmen gegeben werden.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlichen Stimmzetteln durch positive Kennzeichnung der Bewerber.
- (3) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben.
- (4) Briefwahl wird zugelassen.
- (5) Zur persönlichen Stimmabgabe hat der Wahlberechtigte seine Wahlbenachrichtigungskarte oder einen Pass/Personalausweis/Kinderausweis vorzulegen.

#### § 11 Ungültige Stimmzettel, ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, die
  1. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind.
  - 2 mit beleidigenden Bemerkungen für Bewerber, Dritte oder Behörden versehen sind.
  3. mehr Stimmen enthalten als Jugendgemeinderäte zu wählen sind.
  4. sich in einem Wahlumschlag befinden, der als nicht amtlich erkennbar ist (gilt nur bei Briefwahl).
- (2) Ungültig sind Stimmen, die nicht lesbar sind, oder dem Bewerber nicht eindeutig zugeordnet werden können oder bei Überschreitung der zulässigen Stimmenzahl auf einen Bewerber abgegeben wurden.

#### § 12 Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand ermittelt, der vom Oberbürgermeister hierzu bestimmt wurde. Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu geben.

#### § 13 Kommunalwahlgesetz, Kommunalwahlordnung

Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sollen soweit als möglich die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

#### § 14 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und jedem Bewerber angefochten werden, wenn dieser Wahlanfechtung mindestens fünfundzwanzig Wahlberechtigte beitreten.
- (2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bretten, den 19. Oktober 2010

Für den Gemeinderat:

Wolff,

Oberbürgermeister

#### § 3

Inkrafttreten  
 Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.  
 Bretten, den 19. Oktober 2010  
 Wolff  
 Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung be-gründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.  
 Bretten, den 19. Oktober 2010  
 Wolff  
 Oberbürgermeister

## Aus dem Standesamt

Einträge vom 31.10.2010 - 7.11.2010

### Geburten:

09.10.2010 Leonard Bachmann, männlich  
 Yasimil Bachmann-Tamayo geb. Tamayo Lino und Peter Bachmann, Am Kuchenberg 17, 75015 Bretten

### Eheschließungen:

05.11.2010 Daniela Jung und Richard Heldele, Weißhofer Str. 52, 75015 Bretten  
 05.11.2010 Marta Popek und Dusan Stojic, Max-Planck-Str. 10, 75015 Bretten

### Sterbefälle:

01.11.2010 Otto Alfred Paul Ernst Kaiser, Breitwiesen 47, 75015 Bretten, 71 Jahre  
 02.11.2010 Margarete Gisela Kühner, Bergweg 7, 75015 Bretten, 84 Jahre

### Das Standesamt Bretten informiert:

Am Montag, dem 22.11.2010, ist das Standesamt Bretten wegen einer Weiterbildung erst am Nachmittag, in der Zeit von 14.00 - 16.30 Uhr besetzt! (vormittags von 08.00 - 12.00 Uhr werden nur Sterbefälle bearbeitet). Wir bitten um Beachtung!

## Steuertermine - bitte beachten!

15. November - Grundsteuer - 4. Rate 2010-11-05  
 15. November - Gewerbesteuer - 4. Vorauszahlungsrate 2010

### Rentenberatung bei der AOK in Bretten

Am 18.11.2010 findet von 14.00 Uhr - 16.30 Uhr ein Servicenachmittag der Deutschen Rentenversicherung Bund statt. Der Versichertenberater Herr Günter Dausch berät Sie in allen Fragen rund um Ihre Rentenversicherung. Alle Interessierten können dieses kostenfreie Beratungsangebot nutzen. Bitte melden Sie sich vorher an: 07252/936518. Wir sind montags bis mittwochs von 8.30-17 Uhr, donnerstags von 8.30-18 Uhr und freitags von 8.30-16 Uhr persönlich für Sie da.

### Sprechtag der Innungskrankenkasse (IKK)

Die IKK Karlsruhe hält für ihre Versicherten und Arbeitgeber im Raum Bretten am kommenden Montag, dem 15.11.2010 von 13.30 bis 14.30 Uhr im Rathaus Bretten, Zimmer 230, einen Sprechtag ab.

### GIB-Sprechstunde

Am Mittwoch, 17. November 2010 findet von 16 - 19 Uhr eine Sprechstunde für Existenzgründer in der Carl-Benz-Straße 2 in Bretten statt. Frau Dr. Kretschmann wird Fragen rund um das Thema Existenzgründung und Existenzfestigung beantworten. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefonnummer 07252/921-231 oder stephanie.daschek@bretten.de ist erforderlich.

### Tageselternverein Bruchsal Landkreis Karlsruhe Nord e.V.

Der Tageselternverein bietet in Kooperation mit der Stadt Bretten vor Ort Beratung für Eltern, die eine Tagesbetreuung für ihre Kinder suchen. Ebenso kann diese Beratungsstunde von Tagesmüttern oder von an dieser Tätigkeit interessierten Personen genutzt werden.  
 Sprechzeiten im Rathaus Bretten:  
 Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat (und nach tel. Vereinbarung)  
 Donnerstag, 18.11.2010, 09.00 bis 12.00 Uhr, Zimmer 230  
 Termine können beim Tageselternverein in Bruchsal mit Frau Peschel unter der Tel. Nr. 07251 981987-1 vereinbart werden.

### Der Arbeitskreis Klimaschutz informiert:

## Hydraulischer Abgleich spart Heizkosten

Der hydraulische Abgleich ist eine sehr effiziente Maßnahme, um Heizkosten zu senken. Einsparungen von 15 Prozent sind möglich.

Beim hydraulischen Abgleich werden die einzelnen Komponenten der Heizung aufeinander abgestimmt. Die Wärme soll dort zum Einsatz kommen, wo sie benötigt wird. Eine wichtige Rolle spielen dabei die voreinstellbaren Thermostatventile. Deren Aufgabe ist es, die Temperatur im Raum möglichst konstant zu halten. Dazu sind sie auf den richtigen Wasserdruck angewiesen. Ist er zu hoch, wird der Heizkörper zu heiß, obwohl das Ventil nur wenig geöffnet ist. Ist der Druck zu niedrig, wird der Heizkörper erst bei voll geöffnetem Ventil warm. Bei einem hydraulischen Abgleich werden alle Ventile entsprechend ihrer Lage im Haus eingestellt. So können bis zu 15 Prozent der Heizenergiekosten eingespart werden.  
 Für einen hydraulischen Abgleich wird zunächst die Heizlast für jeden einzelnen Raum berechnet. Entscheidend dafür sind die Außenflächen, also die Größe und Beschaffenheit von Wänden, Decken, Fenstern und Türen. Die errechnete Heizlast wird dann mit der Heizleistung der vorhandenen Heizkörper verglichen. Zusätzlich wird die Entfernung zur Heizungspumpe berücksichtigt. Aus all diesen Größen ergeben sich die Einstellwerte für die einzelnen Heizkörper. Die Aufnahme der Daten dauert für ein Einfamilienhaus etwa eineinhalb Stunden, die Berechnung etwa vier Stunden. Das Einstellen der Heizkörper braucht dann nur etwa fünf Minuten pro Heizkörper, wenn keine Bauteile ausgetauscht werden müssen.  
 Die genauen Kosten eines hydraulischen Abgleichs hängen von der Hausgröße ab. Bei Einfamilienhäusern ist ein Abgleich ab etwa 500 Euro möglich. Wenn sich damit jährlich 160 Euro einsparen lassen, rechnet sich die Maßnahme also schon nach etwas mehr als drei Jahren. Es ist auch immer ratsam, die Zuschüsse des Bundes im entsprechenden Umfang zu nutzen. Die KfW-Förderbank übernimmt bei einer Optimierung der Wärmeverteilung von bestehenden Heizungsanlage 25 Prozent der damit verbundenen Kosten.  
 Weitere Informationen zu Förderung und zur energetischen Gebäudemodernisierung erhalten Interessierte über das kostenfreie Beratungsstelefon von Zukunft Altbau 08000 / 12 33 33 oder unter www.zukunftaltbau.de.  
 Quelle: co2online, Zukunft Altbau